



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung

Metzger, Hermann

Berlin, 1907

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

§ 5. Der Auftraggeber muß sich die freie Wahl unter den Anbietern vorbehalten, eine Verpflichtung, die Arbeit dem Mindestfordernden zu geben, ist ausdrücklich auszuschließen, ebenso die Mitteilung der Gründe für die Ablehnung. Bei der Verdingung unter einer beschränkten Zahl von Bewerbern besteht vielfach die Ansicht, daß der Mindestfordernde einen Anspruch auf die Erteilung eines Zuschlages hat, in der Tat sollte man auch meinen, daß eine Firma, die zur Abgabe eines Angebotes ausdrücklich aufgefordert worden ist, von vornherein diejenige Sicherheit bietet, die für die Übertragung der Arbeiten notwendig ist; es kommt aber doch sehr häufig vor, daß das Angebot einer nicht mindestfordernden Firma Vorteile bietet, die der Auftraggeber ausnutzen will, bei beschränkter Verdingung muß also die Freiheit der Auswahl entweder unter allen oder den drei billigsten Angeboten ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6. Da die eingereichten Proben häufig einen größeren Wert darstellen, ist die Rücksendung zu regeln. Der erfolgreiche Anbieter hat die Probe dem Auftraggeber dauernd kostenfrei zu überlassen, ähnliche Bestimmungen sind für den Fall zu treffen, daß der Anbieter Entwürfe eingereicht hat.

§ 7. Der Anbieter hat sich zu verpflichten, nach Erteilung eines Zuschlages, mit dem Auftraggeber einen Vertrag zu schließen, dem die der Verdingung beigefügten allgemeinen und besonderen Bedingungen, das Angebot, die Zeichnungen und der Erläuterungsbericht, sowie die eingereichten Proben als Grundlage dienen.

Folgen das Datum und die Unterschriften des Auftraggebers und des Anbieters.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten.

§ 1. Es ist allgemein festzusetzen, daß der Gegenstand der Ausführung die im Vertrage und den besonderen Bedingungen näher bezeichneten Arbeiten und Lieferungen umfaßt, deren Einzelheiten durch die dem Vertrage beigehefteten Unterlagen bestimmt werden. Abweichungen in den Vorderzügen müssen vorbehalten werden, ebenso nachträgliche Änderungen der Entwürfe. Der Unternehmer ist zu verpflichten, Ausführungen nachträglich abgeänderter Entwürfe zu Preisen zu übernehmen, die nach denselben Grundsätzen zu kalkulieren sind, wie die Preise seines Angebotes.

§ 2. Da bei größeren Arbeiten stets Verschiebungen in den einzelnen Positionen eintreten können, muß sich der Anbieter solche gefallen lassen, doch ist hierbei eine Grenze zu setzen, hat sich der Anbieter bei der Kalkulation zu seinem Nachteil geirrt, dann wird er keine Neigung haben, mehr auszuführen als der Vertrag vorschreibt; hat er im Gegenteil gute Preise und hat er seine gesamten Unkosten auf ein großes Objekt verteilt, dann ist die Verminderung der Arbeit für ihn ein Nachteil. Beiden Um-

ständen ist dadurch Rechnung zu tragen, daß die Mehr- oder Minderleistung entweder einzeln für jede Position oder für die gesamte Bausumme in Prozenten festgelegt wird. Es ist durchaus angemessen, eine Differenz von $\pm 15\%$ als vertraglich vorzuschreiben. Die Festsetzung des Prozentsatzes wird jedoch besser in den besonderen Bedingungen vorgesehen, da er je nach dem Gegenstand der Verdingung verschieden sein kann. Allgemein ist vorzuschreiben, daß eine vom Vertrage abweichende und eine höhere Forderung begründende Arbeitsleistung nur dann bezahlt wird, wenn ein schriftlicher Auftrag vorliegt. Bei Tiefbauarbeiten, die häufig eine schnelle Entschliebung fordern, tritt oft der Fall ein, daß der Unternehmer eine unvorhergesehen auftretende Schwierigkeit nur gegen besondere Bezahlung beseitigen will, der bauleitende Beamte ist gegenteiliger Ansicht und lehnt den schriftlichen Auftrag ab, eine Kommission, die den Streitfall entscheiden soll, ist nicht gleich zusammenzubringen, die Arbeiten dulden aber keinen Aufschub, die Angelegenheit bleibt unentschieden, um später bei der Abrechnung Veranlassung zu langwierigen Auseinandersetzungen zu geben. Solche Fälle können in der Regel friedlich entschieden werden, wenn zwischen den Beteiligten ein Protokoll über den Sachverhalt eventuell unter Zuziehung eines unparteiischen dritten aufgenommen wird. Die Erledigung der Streitfrage kann dann, ohne daß die Arbeiten behindert werden, im regelmäßigen Geschäftsgange erfolgen. Es empfiehlt sich, die Aufnahme derartiger Protokolle, zu deren Abfassung beide Teile verpflichtet sind, in den allgemeinen Bedingungen vorzusehen.

§ 3. Es ist ausdrücklich anzugeben, daß die Vergütung nach Maßgabe der Einheitspreise erfolgt, dies ist die Regel; bei etwaigen Abweichungen müssen die besonderen Bedingungen bestimmte Abmachungen enthalten. Für alle nicht im Angebot vorgesehenen Arbeiten erfolgt Bezahlung im Verhältnis der Einheitspreise. Bei Differenzen, die zwischen den Beteiligten nicht sofort und endgültig ausgeglichen werden können, empfiehlt sich die Aufnahme eines Protokolls wie in § 2 vorgeschlagen. Der Auftraggeber muß sich das Recht vorbehalten, außervertragliche Leistungen, über deren Bezahlung eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zu erlangen ist, durch dritte ausführen zu lassen. Das von Unternehmern vielfach in Anspruch genommene Recht auf außervertragliche Arbeiten darf nur insoweit anerkannt werden, als er diese Arbeit zu einem normalen, den vertraglichen Einheitspreisen entsprechenden Betrag übernimmt. Die Berechnung von Tagelöhnen, deren Höhe entweder im Angebot vorgesehen ist, oder wenn solche fehlen, nach den ortsüblichen Lohnsätzen erfolgt, darf ebenfalls nur auf bestimmte Anordnung geschehen, in Streitfällen hat rechtzeitige Festlegung durch ein Protokoll zu erfolgen.

§ 4. Die Ausführung umfangreicher Arbeiten erfordert viele Nebenleistungen wie das Vorhalten von Werkzeugen, Geräten, Rüstungen,

Barriereübergängen usw. Diese ohne besondere Berechnung zu liefern, muß der Unternehmer verpflichtet sein, der Einwand, daß diese Leistungen im Angebot nicht besonders angegeben sind, darf keinen Anspruch auf Bezahlung begründen, dahin gehört auch die Herbeischaffung der Materialien, Die Entfernung des Bodens auf bestimmte, in den besonderen Bedingungen anzugebende Entfernungen usw. Der Unternehmer ist ferner zu verpflichten, alle zu den Absteckungen und für Vermessungen erforderlichen Geräte, Instrumente und Arbeitskräfte kostenfrei zu stellen.

§ 5. Der Beginn, die Fortführung und die Beendigung der Arbeit muß durch die besonderen Bedingungen festgelegt werden, es sind jedoch nebenbei auch allgemeine Bestimmungen vorzusehen und zwar: Beginn der Arbeiten 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung. Der Auftraggeber muß aus dem Fortgang der Arbeiten die Überzeugung gewinnen, daß die festgesetzten Endtermine innegehalten werden, andernfalls ist er berechtigt, vom Unternehmer diejenigen Maßnahmen zu fordern, die eine rechtzeitige Fertigstellung sichern. Ein weiteres Mittel zur Herbeiführung einer beschleunigten Arbeit ist das Recht des Auftraggebers, die Entfernung ungeeigneter Arbeitskräfte oder Geräte von der Baustelle zu verlangen und zwar muß das Urteil über den regelrechten Fortgang der Arbeiten dem Auftraggeber allein zustehen. Die Erhebung einer Versäumnisstrafe schützt den Auftraggeber nicht; da es sich um Arbeiten handelt, an deren regelmäßigem Fortgang die Allgemeinheit ein Interesse hat, müssen die allgemeinen Bedingungen eine Bestimmung enthalten, die den Auftraggeber zur Entziehung der ganzen Arbeit berechtigen oder die die Möglichkeit geben, denjenigen Teil, mit dem der Unternehmer im Rückstand ist, durch andere Firmen ausführen zu lassen. Da in der Regel bei derartigen Arbeitsentziehungen die später in den Vertrag eintretenden Unternehmer höhere Forderungen stellen, diese aber durch die Säumigkeit des ersten Unternehmers verursacht sind, ist es nur billig, wenn sich der Auftraggeber an dem seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Unternehmer schadlos hält, er hat also dem Auftraggeber für alle Unkosten zu haften, die durch seine Säumigkeit verursacht werden. Ist es erst soweit gekommen, dann ist anzunehmen, daß eine der Parteien die gerichtliche Entscheidung anruft, bei einer solchen werden natürlich alle Gründe geltend gemacht, um die Säumigkeit zu entschuldigen und auf falsche Maßnahmen der Bauverwaltung zurückzuführen. Daher müssen die allgemeinen Bedingungen Bestimmungen enthalten, in welcher Weise der Fortgang der Arbeiten laufend kontrolliert wird, um aus dem so gesammelten Material später feststellen zu können, ob die Verzögerung eine durch besondere Umstände hervorgerufene einmalige ist oder ob die Firma dauernd hinter der vorgeschriebenen Leistung zurückgeblieben ist. Der bauleitende Beamte und die ihm zur Unterstützung beigegebenen Hilfstechner müssen andererseits nicht lediglich nach dem Wortlaut der

Bedingungen verfahren, sondern auch objektiv prüfen, inwieweit die Säumigkeit durch besondere, durch den Unternehmer nicht verschuldete Umstände hervorgerufen ist, solchen Umständen ist durch objektive Berichte an den vorgesetzten Baubeamten Rechnung zu tragen.

§ 6. Der ausführenden Firma ist das Recht einzuräumen, falls sie sich in dem ordentlichen Fortgang ihrer Arbeiten behindert glaubt, den Schutz des Auftraggebers anzurufen, der dann die Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterziehen muß. Macht der Unternehmer von diesem Recht keinen Gebrauch; einfache mündliche Mitteilungen oder Beschwerden auf der Baustelle genügen nicht; dann soll er auch später keinen Anspruch haben, Gründe vorzubringen, die sich nicht mehr nachprüfen lassen. Hat sich eine Beschwerde als berechtigt erwiesen und sind die Hindernisse beseitigt, dann muß gleichzeitig das Maß der Versäumnis schriftlich festgelegt werden, damit dieselben Gründe später nicht noch einmal angeführt werden können; es ist aber billig, wenn der Auftraggeber die gestellten Fristen um das Maß der als entschuldbar anzusehenden Versäumnis verlängert. Bei Arbeitsentziehungen oder Einstellung der Arbeit hat der Unternehmer nur Anspruch auf Bezahlung der ausgeführten Leistungen; für noch nicht vollständig erledigte Arbeiten erhält er Bezahlung abzüglich derjenigen Aufwendungen, die für die vollständige Fertigstellung noch zu machen sind. Es können aber auch Fälle eintreten, bei denen die ArbeitsEinstellung aus Ursachen erfolgt, auf die beide vertragschließenden Teile keinen Einfluß haben; es ist dann billig, dem Unternehmer den durch die Einstellung entstandenen nachweislichen Schaden zu ersetzen, bei der Feststellung eines solchen kann bestimmt werden, daß der etwa entgangene Gewinn außer Ansatz bleiben soll. Bei etwaigen Streitigkeiten oder anderen Umständen, die den Unternehmer zur Einstellung seiner Arbeiten veranlassen, kann die Arbeitsunterbrechung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse nicht so lange fortgesetzt werden, bis der Streit entschieden ist; es ist daher vertraglich vorzusehen, daß eine länger als 3—6 Monate dauernde Unterbrechung beide Teile zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, unbeschadet der in- zwischen erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Versäumnisstrafe.

§ 7. In den besonderen Bedingungen werden die speziellen Bestimmungen über die Güte der Arbeit und der Materialien getroffen; die allgemeinen Bedingungen beschränken sich auf die allgemeine Forderung, daß alle Leistungen den besten Regeln der Technik entsprechen sollen, und daß nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden dürfen. Schlechte Leistungen sind sofort zu beseitigen; hat der Unternehmer durch mangelhafte Arbeit die ihm zur Verarbeitung übergebenen Materialien unbrauchbar gemacht, dann hat er den Wert zu ersetzen. Schlechte, vom Unternehmer gelieferte Materialien sind sofort von der Baustelle zu entfernen, denn nur so hat der Auftraggeber die Gewißheit, daß sie nicht gelegentlich doch zur Ver-

wendung kommen. Anderseits muß auch der Unternehmer das Recht haben, die ihm überwiesenen Materialien, sofern er Zweifel in ihre Güte setzt, zu beanstanden, um sich gegen spätere Schadenersatzansprüche zu sichern. Bestehen in der Beurteilung der Baumaterialien Zweifel, dann soll das Urteil der Königlichen Versuchsanstalt in Charlottenburg entscheiden.

§ 8. Der Fortgang der Arbeiten wird behindert, wenn ein Unternehmer Arbeiter oder Handwerker nicht bezahlt und den Kredit verliert. Der Auftraggeber muß sich das Recht sichern, in solchen Fällen, insbesondere wenn Unvermögen oder Nachlässigkeit des Unternehmers vorliegt, die Handwerker aus dem Guthaben des Unternehmers direkt befriedigen zu können, und zwar, wenn der Unternehmer die mit den Handwerkern getroffenen Preisvereinbarungen nicht glaubhaft nachweist, nach dem Ermessen des Auftraggebers.

§ 9. Bei größeren Lieferungen und Arbeiten, an deren Verdingung sich nur eine beschränkte Zahl beteiligt, liegt die Möglichkeit einer Ringbildung unter den Submittenten vor, die oft erst nach Vertragsabschluß bekannt wird. Ist eine solche Ringbildung erwiesen und hat der Auftraggeber dadurch einen direkten und erheblichen Nachteil, dann muß ihm das Recht zustehen, vom Vertrage zurückzutreten und die Arbeiten anderweitig zu vergeben. Es ist ja natürlich sehr schwierig, solche Fälle nachzuweisen und daher richtiger, die Verdingungsunterlagen so aufzustellen, daß sich eine größere Zahl Unternehmer beteiligen kann.

§ 10. Für den Verkehr mit dem Unternehmer oder dessen Angestellten auf der Baustelle sind Ordnungsvorschriften zu erlassen und zwar muß der Auftraggeber das Recht haben, jederzeit Anordnungen wegen der äußeren Ordnung zu treffen; auch kann er nicht zugeben, daß sich die Angestellten des Unternehmers seinen Anweisungen widersetzen, sind solche zu Unrecht erfolgt, dann müssen sie im ordentlichen Geschäftsgange zwischen den Parteien geschlichtet werden. Der Auftraggeber muß sich das Recht wahren, diejenigen Leute, die sich seinen Anordnungen widersetzen oder sie wiederholt nicht ausführen, vorübergehend oder dauernd von der Baustelle verweisen zu dürfen. Der Unternehmer ist dabei im Nachteil, da ihm ein gleiches Recht gegen Angestellte des Auftraggebers nicht eingeräumt werden kann. Da er es aber in den meisten Fällen mit Behörden zu tun hat, wird etwaigen Übergriffen der Baubeamten durch sachlich gehaltene Beschwerden mit Erfolg entgegengetreten werden können. Der Auftraggeber muß sich das Recht vorbehalten, von dem Unternehmer Tagesberichte über die Anzahl und Art der beschäftigten Leute zu verlangen; von dem Rechte, die Einstellung einer größeren Anzahl zu verlangen, sollte dagegen nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Unternehmer mit seinen Leistungen tatsächlich im Rückstande ist.

§ 11. Bei allen Bauarbeiten, ganz besonders aber bei den Arbeiten an Entwässerungsanlagen, sind eine Reihe von behördlichen Vorschriften zu beachten, die der ortsangesehene Unternehmer nicht kennt. Die Beachtung aller dieser Vorschriften ist dem Unternehmer zur Pflicht zu machen, doch müßte ihm auch Gelegenheit gegeben werden, sie vor der Abgabe seines Angebotes kennen zu lernen; es empfiehlt sich daher, alle in Betracht kommenden Vorschriften in einem Buche zu sammeln, sie im Bureau auszuliegen und den Unternehmer zur Befolgung der Vorschriften zu verpflichten. Es gehören dahin Polizeiverordnungen, Bestimmung der Berufsgenossenschaft, Bestimmung über Behandlung der Altertumsfunde, Krankenkassenwesen, Invalidität und Unfallversicherung, Vorschriften der Eisenbahn, der Reichstelegraphenverwaltung, der Provinzialbehörden, insofern sie Eigentümer von Straßen im Stadtgebiet sind und die Verträge, die die Auftraggeberin mit dritten, z. B. Straßenbahngesellschaften, elektrischen Zentralen usw. geschlossen hat. Es ist ausdrücklich zu vereinbaren, daß die Nebenkosten, die dem Unternehmer durch die Beachtung dieser Vorschriften entstehen, dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Weiter ist es Sache des Unternehmers, die durch seine Arbeiten gefährdeten Gas-, Wasser-, Kanal- und Kabelleitungen kostenfrei zu schützen. Für etwaige Sicherungsmaßnahmen hat er nur insofern Anspruch auf Bezahlung, als besondere, entweder im Angebot vorgesehene oder von dem Auftraggeber angeordnete Leistungen dazu notwendig sind. Liegt z. B. ein Gasrohr in der offenen Baugrube, dann ist es Pflicht des Unternehmers, das Rohr so aufzuhängen und abzustützen, daß eine Senkung oder ein Bruch vermieden wird; wird aber eine Untermauerung des Rohres durch Pfeiler angeordnet, dann ist dies eine Leistung, die vom Auftraggeber bezahlt werden muß. Der Unternehmer ist ferner für jeden Schaden haftbar zu machen, der dem Auftraggeber oder dritten durch Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften oder durch sonstiges Verschulden entsteht. Bei Tiefbauarbeiten in öffentlichen Straßen spielt die Sicherung der anliegenden Gebäude eine große Rolle. Vom Unternehmer, der meist nach einem vom Auftraggeber aufgestellten Plan zu arbeiten hat, kann nicht verlangt werden, daß er das Risiko allein übernimmt; es ist daher zu vereinbaren, daß in allen schwierigen Fällen vor Inangriffnahme der Arbeiten zwischen beiden Parteien eine Verständigung herbeigeführt werden muß, und zwar soll der Unternehmer Vorschläge machen, die vom Auftraggeber zu prüfen und zu genehmigen sind. Soweit die Sicherung der Gebäude durch sorgfältige Absteifung und Sicherung der Baugrube sich erreichen läßt, trägt der Unternehmer die Kosten; für alle weiteren Maßnahmen, wie Absteifung des Hauses, Errichtung von Stützpfeilern in der Baugrube und dergleichen muß der Auftraggeber die entstandenen Unkosten vergüten. Hat eine derartige Vereinbarung stattgefunden, dann haftet der Unternehmer für jeden Schaden, es sei denn, daß er in

besonders schwierigen Fällen die Verantwortung ablehnt, wozu ihm das Recht nicht bestritten werden kann, doch muß der Auftraggeber in solchen Fällen berechtigt sein, die Arbeit selbst auszuführen, ohne daß der Unternehmer Schadensansprüche wegen der Teilentziehung der Arbeit stellen darf.

§ 12. Bei allen vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten, bei denen auch andere vom Auftraggeber oder dritten gestellte Handwerker tätig sein müssen, z. B. bei Arbeitsleistungen, die ausdrücklich vom Vertrage ausgeschlossen sind oder bei Leistungen, die der Unternehmer ablehnt und die daher vom Auftraggeber ausgeführt werden, hat der letztere das Recht, alle Gerüste, Abstreifungen usw. kostenfrei benutzen zu dürfen.

§ 13. Zur Ermöglichung einer schnellen Abrechnung sind schon während des Baues fortlaufend Aufmessungen zu machen und diese dem Baubeamten so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Prüfung noch möglich ist. Durch Unterlassung derartiger Aufmessungen verliert der Unternehmer den Anspruch auf Bezahlung solcher Leistungen, deren Wert sich ohne die Aufmessung nicht mehr feststellen läßt. Ist, wie z. B. bei den Abzweigen an Rohrfanälen die nachträgliche Aufmessung nur durch Aufgraben möglich, dann trägt der Unternehmer die damit verbundenen Kosten, sofern die Aufmessung durch seine Säumigkeit unterblieben ist. Eine solche Bestimmung ist notwendig, sie entbindet aber den bauleitenden Beamten nicht von der Verpflichtung, den Unternehmer zur rechtzeitigen Aufmessung anzuhalten oder selbst Aufmessungen vorzunehmen, deren Richtigkeit nachher nicht von dem Unternehmer bestritten werden darf.

§ 14. Es müssen Bestimmungen über die Art der Aufstellung der Rechnungen getroffen werden, die sich in der Reihenfolge und Numerierung der Positionen genau nach dem Angebot zu richten haben. Falls es für notwendig gehalten wird, sind die Rechnungen mit Zeichnungen zu belegen, in denen alle in der Abrechnung vorkommenden Stück- und Maßzahlen enthalten sein müssen. Alle vom Vertrag abweichenden Forderungen sind gesondert zusammenzustellen und durch Belege zu begründen.

§ 15. Da viele Firmen die Neigung haben, vorher nicht genügend vereinbarte Leistungen im Tagelohn auszuführen, die Kontrolle über solche Arbeiten aber besonders schwierig ist, muß der Unternehmer verpflichtet werden, über alle Tagelöhne täglich zu berichten und die Bescheinigung der Baubeamten beizubringen; ohne derartige Belege ist die Bezahlung der Tagelöhne auszuschließen, zur Vermeidung von Irrtümern kann auch die Einreichung der Tagelohnzettel in doppelter Ausfertigung vorgeschrieben werden, so daß ein Exemplar als Beleg in den Händen des Unternehmers bleibt, während das andere zu den Akten der Bauverwaltung genommen wird.

§ 16. Die Zahlungsbedingungen sind zu regeln und zwar allgemein für Schlusszahlungen und Teilzahlungen. Die Schlusszahlung erfolgt, sobald die geprüfte Schlussrechnung vorliegt. Da die Dauer der Prüfung von

dem Auftraggeber abhängt, für den Unternehmer der rechtzeitige Empfang seines Geldes geschäftlich aber von größtem Werte ist, müssen beide Teile sich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist die Schlußrechnung einzureichen und deren Prüfung zu bewirken. Es ist nicht angängig, wenn sich der Auftraggeber, wie es vielfach geschieht, an keine Frist gebunden hält oder wenn er, was ebenfalls häufig vorkommt, die Auszahlung des Restes an die Bedingung knüpft, daß der Unternehmer mit dem Empfang des Geldes auf alle weiteren Ansprüche verzichtet. Da die vertraglichen Leistungen, bei ordnungsmäßiger Bauleitung, innerhalb vier Wochen nach Einreichung der Abrechnung geprüft werden können, soll dem Unternehmer auch ein Anspruch auf die Zahlung des Restes für die vertraglichen Leistungen innerhalb dieser Zeit eingeräumt werden. Außervertragliche Leistungen sind dagegen nur bis zu $\frac{1}{10}$ des unbestrittenen Betrages auszahlbar; der Rest nach Erledigung aller schwebenden Differenzen. Bei den oben erwähnten Zahlungen des Restes für die anerkannten vertraglichen Leistungen oder der $\frac{1}{10}$ der außervertraglichen anerkannten Leistungen kann der Unternehmer verpflichtet werden, auf nachträgliche Geltendmachung neuer Ansprüche als die bereits erhobenen zu verzichten, so daß dieser Teil der Abrechnung bei allen weiteren Verhandlungen endgültig ausgeschaltet wird.

In Gewährung von Teilzahlungen soll dem Unternehmer möglichst weit entgegengekommen werden. Der Wert der nachgewiesenen Leistungen ist bis zu $\frac{1}{10}$ auszahlbar. Der Auftraggeber muß sich andererseits dagegen schützen, daß der Unternehmer zu oft und wegen zu kleiner Beträge Zahlungsanträge stellt. In den besonderen Bedingungen ist der Mindestbetrag nach Maßgabe der Höhe des ganzen Objektes festzusetzen.

§ 17. Die Haftpflicht ist in den besonderen Bedingungen festzusetzen, da sie je nach der Leistung verschieden sein kann. Sind besondere Bestimmungen darüber nicht vorgesehen, dann richtet sich die Haftpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Da sich Entwässerungsanlagen ganzer Stadtteile aus vielen Teilen zusammensetzen, die nacheinander, je nach dem Fortschreiten der Arbeiten abgenommen werden, entstehen leicht Differenzen, über den Beginn und die Dauer der Haftpflicht für einzelne Strecken, die besonderen Bedingungen müssen daher eine Bestimmung enthalten, in denen die Fristen für die Haftpflicht genau bezeichnet sind. Der Unternehmer muß auf den Einwand verzichten, daß ihm Mängel der zur Verarbeitung nicht überwiesenen Materialien nicht rechtzeitig bekannt geworden wären.

Während der Dauer der Haftpflicht muß der Unternehmer alle Mängel an seinen Arbeiten oder den in Mitteleidenschaft gezogenen Arbeiten anderer Unternehmer kostenfrei beseitigen, er haftet außerdem für jeden Schaden, der dem Auftraggeber oder dritten infolge solcher mangelhaften Leistungen entsteht. Ergeht die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb

der Haftpflicht, wird aber die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten aus irgend welchen Umständen über den Ablauf der Haftpflicht hinaus verzögert, dann verlängert sich die Haftpflicht bis zur Erledigung der gerügten Übelstände; auch für jeden innerhalb dieser Zeit noch entstehenden Schaden haftet der Unternehmer.

§ 18. Von dem Unternehmer ist 14 Tage nach Abschluß des Vertrages eine Kaution in Höhe von 5% des Gesamtobjectes zu hinterlegen. Es ist genau zu bestimmen, ob die Hinterlegung in Bar oder in Wertpapieren erfolgen kann. Der Charakter der als kautionsfähig angesehenen Papiere ist anzugeben. Die Verzinsung auch der baren Hinterlegungen kann durch Einlage in die Sparkasse zugesichert werden. Die Bedingungen müssen Angaben über Auszahlung der Zinsen, Umtausch der Talons und den Ersatz ausgeloster Papiere enthalten. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Haftpflicht.

§ 19. Um Schiebungen vorzubeugen, darf der Unternehmer nicht berechtigt sein, seine vertraglichen Rechte und Pflichten auf andere zu übertragen. Bei Vermögensverfall kann der Auftraggeber den Vertrag auflösen und die Beendigung der Arbeiten anderweitig vergeben. Für den Fall des Todes des Unternehmers bleibt dem Auftraggeber die Wahl, den Vertrag mit den Erben fortzusetzen oder zu lösen.

§ 20. Der Gerichtsstand ist vorzuschreiben. Vielfach wird die Anrufung der ordentlichen Gerichte vertraglich ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vorgeschlagen. Bei kleineren Objecten kann ein Schiedsgericht für beide Teile vorteilhaft sein, bei großen und schwierigen Arbeiten bietet es für beide Teile doch nicht den rechten Schutz. Die besonderen Bedingungen müssen daher gegebenenfalls eine Bestimmung erhalten, ob ein Schiedsgericht anzurufen ist und wie dieses zusammengesetzt sein soll; es sollte für dasselbe stets von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt werden, die sich über den Obmann einigen, für den Fall, daß keine Einigung stattfindet, muß diejenige Person, in der Regel ein unparteiischer höherer Verwaltungsbeamter, namhaft gemacht sein, die den Obmann ernennt.

§ 21. Geldsendungen, Briefe, Depeschen usw. sind beiderseits frei zu machen. Die Kosten des Vertragstempels trägt der Unternehmer.

Folgen das Datum und die Unterschriften des Auftraggebers und des Unternehmers.

Besondere Bedingungen für den Bau von Entwässerungskanälen.

§ 1. Genaue Beschreibung des Gegenstandes der Verdingung, mit der Angabe aller dazu gehörigen Unterlagen.

§ 2. Enthält diejenigen Bestimmungen, die eine Ergänzung bezw. Abänderung der allgemeinen Bedingungen enthalten und zwar:

a) Angabe, ob die Verdingung eine öffentliche oder beschränkte ist.